

entsprechend, nur mit geringer Abänderung der Reihenfolge, gliedert Konrad die drei ersten Traktate in 'communicatio viri et uxoris', 'communicatio prolificativa'¹ und 'communicatio dominativa', und der vierte Traktat 'de rebus possessoriiis yconomi' basiert offenbar auf dem bei Aristoteles kurz nachher² folgenden Satze: quoniam igitur possessio pars domus est et possessiva pars yconomie.

Trotz aller derartiger Entlehnungen aber wird das Werk gewiss noch Eigenes genug enthalten haben, um sein Verschwinden als einen wirklichen Verlust empfinden zu lassen; und schon die interessante Persönlichkeit des Autors rechtfertigt den oft ausgesprochenen Wunsch nach Wiederauffindung des Buches.

II. Ein kleines, bisher übersehenes Fragment des Textes kann ich dank einem gelegentlichen Funde hier vorlegen.

Bekannt war bereits, dass die Hs., aus der Struve 1706 die Vorrede abdruckte, dem damaligen holstein-gottorpischen Staatsrat Christian Wilhelm von Eyben gehörte³; nicht bekannt dagegen, dass schon der Vater dieses Eyben, der Giessener Professor und spätere Reichskammergerichts-Assessor Huldreich von Eyben⁴ sie einmal gelegentlich benutzt hat. Von diesem älteren Eyben existiert ausser einer grossen Zahl juristischer Arbeiten⁵ eine kleine, wenig beachtete Schrift: Syntagma⁶

1) Konrad interpretiert also den erst von Wilhelm von Moerbeke gebildeten (im Originaltext steht *πατοική*) hybriden Ausdruck 'teknofactiva' richtig, während Albertus Magnus, dem ein verdorbener Text des Wilhelm vorlag, eine ganz verschrobene Deutung herausbringt: tertium quod vocatur teletanophina: teleta autem in Graeco traditio ritus est, nephos autem filii. 2) ed. Susemihl (1872) S. 13. 3) Struve a. a. O. S. 81. Ueber Ch. W. von Eyben, der 1727 als bischöflich osnabrückischer Kanzler starb, und seine Schriften vgl. hauptsächlich J. Moller, *Cimbria litterata* II (1744) S. 187. — Joh. Fabricius P. V. *Historia Bibliothecae Fabricianae* (1722) S. 447 f. bringt nur ein inhaltloses Lob seiner gelehrten Interessen. 4) Ueber ihn Jöcher s. v., *Allg. Deutsche Biographie* VI, 452 (J. Franck) und von der dort angeführten Litteratur namentlich Strieder, *Hessische Gelehrten-Geschichte* IV (1784) S. 6 ff.; ferner Hertius in der Vorrede zu der gleich anzuführenden Sammlung von Eybens juristischen Schriften. 5) Sammelausgabe: Huldrici ab Eyben Scripta, quae de iure civili, publico et feudali singulatim edidit, cum praefatione J. N. Hertii, Argentorati 1708 fol. 6) In Berlin nicht vorhanden; je ein Exemplar in Göttingen und Marburg. Nicht benutzt in Böhmer-Hubers *Regesten Karls IV.*; auch in ADB. VI, 452 nicht genannt. — Auf dem mir vorliegenden Göttinger Exemplar nennt sich der Autor nur H. H. V. E., aber schon Tenzels 'Monatliche Unterredungen' 1696 S. 628